

Genehmigungsbescheid für die Riba Verpackungen GmbH

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 27.02.2019 für die Riba Verpackungen GmbH, Brüggenkampstraße 20 in 59077 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien durch Bedrucken mit Farben die organische Lösmittel enthalten, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (Stand August 2007)

Stadt Hamm, den 05.03.2019 Der Oberbürgermeister Im Auftrag

gez. Helmig



Genehmigungsbescheid

915-63.0002/18/5.1.1.1 999-18-04

vom 27.02.2019

Der Riba Verpackungen GmbH Brüggenkampstraße 20 59077 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 27.04.2018, eingegangen am 14.06.2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien durch Bedrucken mit Farben die organische Lösemittel enthalten, auf dem Betriebsgelände, Brüggenkampstraße 20, in 59077 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 14, Flurstück 277, 278 erteilt.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch folgende Maßnahmen:

- Standortänderung der Druckmaschine Astraflex AT 420
- Errichtung und Betrieb einer dritten Druckmaschine Miraflex AT 440
- Errichtung und Betrieb einer vierten Druckmaschine AT 450
- Errichtung und Betrieb von fünf neuen Konfektionsmaschinen

Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG

Dem Antrag vom 03.05.2018 gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen wird stattgegeben.

Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Antrag vom 27.04.2018 - Formular 1 Blatt 1 - 3	3 Blatt
2.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
4.	Kostenaufstellung	1 Blatt
5.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	4 Blatt
6.	Allgemeine Beschreibung	4 Blatt
7.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
8.	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	2 Blatt
9.	Lageplan	1 Blatt
10.	Auszug Baugenehmigung 2008	1 Blatt
11.	Beschreibung der technischen Einrichtungen	8 Blatt
12.	Einsatzstoffe	8 Blatt
13.	Arbeitsschutz	3 Blatt
14.	Immissionsschutz	11 Blatt
15.	Anwendung zur Störfallverordnung	61 Blatt
16.	Angaben zur Luftreinhaltung	15 Blatt
17.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
18.	Grundfließbild	1 Blatt
19.	Grundriss Erdgeschoss Druckerei M 1 : 250	1 Blatt
20.	Grundriss Erdgeschoss Konfektion M 1 : 250	1 Blatt
21.	Legende Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
22.	Ableitbedingungen der Abgase	3 Blatt
23.	Brandschutzkonzept	61 Blatt
24.	Stellungnahme des TÜV Rheinland	3 Blatt
25.	Lärmprognose vom 28.05.2008	33 Blatt

26.	Betriebsanleitung Abluftreinigungsanlage	62 Blatt
27.	Beschreibung Druckmaschine Miraflex	28 Blatt
28.	Beschreibung der Waschanlage	9 Blatt
29.	Sicherheitsdatenblätter	
30.	Angaben zum Boden- und Gewässerschutz	2 Blatt
31.	Angaben zu Abfällen	22 Blatt
32.	Behandlung von Betriebsstoffen	1 Blatt
33.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8 Blatt
34.	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
35.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Frist für Errichtung und Betrieb 2.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- 1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die bei dem Betrieb der Druckmaschinen AT 420, 430, 440 und 450 entstehende lösemittelhaltige Abluft, ist an den jeweiligen Entstehungsstellen so weit wie möglich zu erfassen und über einen Abluftsammelkanal der vorhandenen regenerativen Nachverbrennungsanlage BE 500 zuzuführen.
- 4.2 Die Druckmaschinen, die Waschmaschine und die Destille dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn in der Brennkammer der Nachverbrennungsanlage eine Mindesttemperatur von 800° C erreicht ist.
- 4.3 Die Emissionen im Abgas der Nachverbrennungsanlage dürfen die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

Staub 3 mg/m³

- 4.4 Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen in der Abluft erfolgt mit der Maßgabe, dass
 - sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration

und

- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 4.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29 b BlmSchG in Verbindung mit der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 6.3 festgelegten Massenkonzentrationen eingehalten werden.
 - Dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.6 Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.
- 4.7 Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen (z. B. nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors) durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durch-

- zuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.
- 4.8 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Wohnhäuser Brüggenkampstraße 4, 12 und 14

bei Tage 60 dB (A)

bei Nacht 45 dB (A)

Die Werte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu messen und zu bewerten. Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

4.9 Auf Verlangen des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.8 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 i. V. m. § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (Arb-SchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (Bio-StoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument ist auf dem letzten Stand zu 5.2 halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

6.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen. Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen. Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

7.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren. Hierbei ist neben der DIN 14095 auch das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm (Stand April 2016) zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - 1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BlmSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Gründe

Die Antragstellerin betreibt in 59077 Hamm, Brüggenkampstraße 20, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien durch Bedrucken mit Farben die organische Lösemittel enthalten.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage die gem. § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz der zuständigen Behörde angezeigt wurde und für deren Änderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 6 und §16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes erteilt worden sind.

Der Antrag vom 27.04.2018, eingegangen am 14.06.2018, bezweckt die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch die im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBI I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

hier: Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 27.04.2018 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die beteiligten sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen:

des Planungsamtes der Stadt Hamm vom 21.06.2018 der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 20.07.2018 der Feuerwehr der Stadt Hamm vom 08.08.2018

des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 06.07.2018 und 31.01.2019

des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 11.01.2019 der Bezirksregierung Arnsberg (Störfallrecht) vom 22.01.2019

Danach bestehen bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise sowie der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch ist ebenfalls hergestellt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

und die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

sowie die

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes- Immissionsschutz- Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Hamm, den 27.02.2019 Der Oberbürgermeister Im Auftrag

(Helmig)